

Amtsmissbräuche und Korruption beim Kt.Steueramt

Die Verwaltungen von Gemeinden, Kantonen und Bund beschäftigen eine riesige, unübersichtliche Anzahl von Staatsbediensteten, früher „Beamte“ genannt. Auch wenn die Meisten von ihnen eine gewissenhafte Arbeit verrichten, gibt es leider eine grosse Anzahl von ihnen, die ihre Machtbefugnisse und ihren Wissensvorsprung schamlos ausnutzen. Insbesondere im Finanzbereich (Steuern), im Controlling und im Gerichtswesen ist die kriminelle Energie leider sehr hoch. Leidtragend ist die Bevölkerung gleich zweimal. Einmal als Steuerzahler, der diesen Unfug berappen muss und andererseits als betroffene, gegängelte und schikanierte Menschen.

Besonders verheerend ist zudem, dass genau in diesen Bereichen die Judikative völlig versagt. Lesen Sie dazu die Informationen über das „**Richter- und Juristen-Kartell**“ in der Schweiz. Die Richter/innen der Gerichte (aller Stufen) und Untersuchungsorganen (z.B. Staatsanwaltschaften) sind auf beiden Augen blind, wenn es sich um Gesetzesverstösse, Willkür und Korruption von „Juristen-Berufskollegen“ handelt.

Ein Beispiel von vielen: das Zürcher Steuerrekursgericht. Das Strafgesetz hat dafür in Art.322quinquies StGB (Begünstigung, Bevorzugung, Vorteilsgewährung) einen Namen: **Korruption**, sowie in Art.312 StGB: **Amtsmissbrauch**.

Da ist dringender Handlungsbedarf seitens der auftraggebenden Politik sowie der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gefragt, um dieser zunehmenden Willkür und Korruption Einhalt zu gebieten.

Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft:

Nach einer undurchsichtigen und willkürlichen Irrfahrt über diverse Umwege erreichte im Sommer 2018 das kantonale Steueramt die Beschwerde von „A“ vom 15.September 2017. Diese Beschwerde wurde wie eine heisse Kartoffel rund ein Jahr lang von einem Juristen/Amt an den nächsten weitergeschoben. Es brauchte danach mehrere eMail's und Briefe, bis die bearbeitende „Juristin“ N.F. des kt.Steueramtes an „A“ mitteilte, von welcher Instanz ihr die Beschwerde von „A“ zugesandt worden war. Die ihr dabei zugespielten Beilagen und Akten hatte sie trotz mehrfachen Anfragen aber nie genannt. Ein peinliches Versteckspiel. Und eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung.

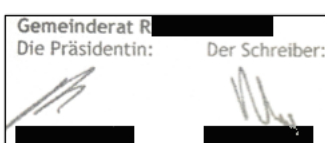
Eingeständnis der Gemeinde „R“, wonach 958'400 Franken in die Steuerveranlagung einzusetzen ist:

„A“ sandte dem aufsichtspflichtigen kantonalen Steueramt das zwischenzeitlich eingetroffene Fehlereingeständnis vom 18.6.2018 der Gemeinde „R“ mit deren Bestätigung, dass ein steuerrelevanter Anfangswert von 958'400 Franken einzurechnen ist. Diese Zahl hat die Gemeinde aus der korrekten Grundstückgewinnsteuereingabe und der fachlichkundlichen Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 übernommen. Damit besteht betreffend den Steuerzahlen zwischen den beiden Verfahrensparteien (Gemeindesteueramt „R“ sowie „A“) KEINE Differenzen und eine Einigkeit. Einer Steuereinschätzung steht somit nichts mehr im Wege und sie ist gesetzesgemäss unverzüglich zu erlassen. Dazu das Bundesgericht: „eine formelle Rechtsverweigerung kann auch darin bestehen, eine erforderliche Amtshandlung nicht auszuführen oder zu verzögern“.

Eingeständnis der steuerrelevanten Zahlen durch die Gemeinde „R“:

Bezüglich den Ausführungen betreffend der Gebäudeschätzung, wird sein Antrag, dass der Verkehrswert vor 20 Jahren mit CHF 958'400.- einzusetzen ist, in das laufende Einspracheverfahren einbezogen.

Gemeinderat R [Redacted]
Die Präsidentin: [Redacted] Der Schreiber: [Redacted]



Willkür und Korruption des Gemeindesteueramtes und auch des kantonalen Steueramtes:

Doch anstatt die längst fällige Steuereinschätzung aufgrund der gesetzlichen Erfordernissen vorzunehmen, wurde mit Willkür und Juristen-Gewürge versucht, den Betrugsversuch der Gemeinde „R“ sowie die gravierenden Rechtsmissbräuche der Aufsichtsinstanzen und von Juristen-Berufskollegen an den Gerichten „unter-den-Tisch-zu-wischen“ und damit eine Offenlegung dieser Korruption (gemäss Art.322^{quinquies} StGB) zu vertuschen. Das Strafgesetz hat dafür in Art.322 StGB einen Namen: **Korruption**.

Willkür der Amtsjuristin des kt.Steueramtes:

Die fehlbare „Juristin“ N.F. des kantonal zürcherische Steueramtes hatte mehrfach das verfassungsmässige Grundrecht auf „Rechtliches Gehör“ verweigert: sie hatte zweimal (31.7.2018, 20.8.2018) „hintenherum“ illegal mit der Gegenpartei „R“ Kontakte gepflegt, hatte sich Unterlagen und Stellungnahmen zuschicken lassen, ohne die andere Verfahrenspartei „A“ zu orientieren und ihm die Unterlagen zur Verifizierung (Duplik/Replik) zukommen zu lassen. Eine schwerwiegende Rechtsverweigerung.

Später hatte sie die Gegenpartei „R“ zudem ein weiteres Mal unter grosszügiger Fristansetzung zu einer weiteren Vernehmlassung eingeladen, der anderen Verfahrenspartei „A“ diese „Vernehmlassung“ aber erneut NICHT zukommen zu lassen, obschon sie verfassungsmässig (Art.29, 30 BV), sowie laut einem Leitentscheid des Bundesgerichtes dazu zwingend und unaufgefordert verpflichtet ist (Duplik/ Replik). Kommt dazu, dass sie zudem auch die schriftlichen Anträge zur Zusendung der Unterlagen (von der Gegenpartei) missachtet hatte. In ihrem als „Verfügung“ bezeichneten Papier behauptete sie gar schriftlich, sie hätte „A“ die Stellungnahme der Gegenpartei „R“ zugesandt, was aktenkundig NICHT zutrifft. Damit ist das vorliegende Verfahren vor dem kt.Steueramt grundsätzlich verfassungswidrig und rechtsungültig!

Peinlich, peinlich, peinlich.....

Als weitere, sehr peinliche Ausrede schrieb die „Amtsjuristin“ des kt.Steueramtes zurück, dass es nicht Aufgabe des kt.Steueramtes wäre, Steuerveranlagungen/entscheide vorzunehmen. Dies istbarer Unsinn, schreibt doch das kt. Steueramt auf seiner Homepage selbst (Zitat): „Kernaufgabe des Steueramtes sind die Steuereinschätzungen“. Leider bedingte dies eine erneute aufwendige Intervention: „A“ beantragte bei der verantwortlichen Chefin M.Z. des kt. Steueramtes, dass aufgrund der Einigkeit der Parteien betreffend den Steuerzahlen, die Sache von Einschätzungsbeamten (und nicht von Juristen) bearbeitet und endlich der längst überfällige Steuerentscheid ergeht.

Mit grossem Erstaunen erhielt „A“ daraufhin am 3.9.2018 von der „Amtsjuristin“ N.F. des zürcherische Steueramtes einen Brief, worin diese fehlbare „Juristin“ an „A“ unterstellte, dass er seine Beschwerde zurückziehen würde und sie diese als „zurückgezogen“ abschreiben werde. Diese Unterstellung muss als erneut peinlichen Versuch dieser parteiisch und mittlerweile in böswilliger Absicht handelnden „Amtsjuristin“ des kantonalen Steueramtes gewertet werden, sich um einen Entscheid zu drücken und damit aktiv die fehlbare Gemeinde „R“ zu begünstigen (Korruption gemäss Art.322 StGB).

Leider bedingte dieser erneute Amtsmissbrauch dieser „Juristin“ eine weitere Intervention bei der verantwortlichen Chefin M.Z. des kt.Steueramtes. Die verantwortliche Amts-Chefin bestätigte an „A“ daraufhin am 25.10.2018, dass das Fehlereingeständnis der Gemeinde „R“ mit der Bestätigung des steuerrelevanten Anfangswertes von 958'400 Franken in den Steuerentscheid mit einbezogen werde. Die Steuerzahlen sind unbestritten, somit ist die Angelegenheit längst spruchreif und muss in der Sache! mit einer Steuereinschätzung werden.

Die rechtmisbräuchlich handelnde „Amtsjuristin“ N.F. des Zürcher Steueramtes missachtete aber auch vorsätzlich diese klaren Anweisungen ihrer vorgesetzten Amts-Chefin!

Mutwillige Falschbeurkundung und Korruption der Amtsjuristin des Kt.Steueramtes:

Mit grossem Befremden erhielt „A“ in den gesetzlichen Gerichtsferien ein per 18.12.2018 datiertes Papier wiederum der rechtmisbräuchlich handelnden „Amtsjuristin“ N.F. des kt.Steueramtes. Dieses als Verfügung bezeichnetes, weitschweifiges und ausufernde Papier ist übersät mit aktenkundigen Falschaussagen, Unterstellungen und vorsätzlichen Verdrehungen der Wahrheit! Bereits die einleitenden „Erwägungen“ sind in weiten Teilen aktenkundig NICHT zutreffend, irreführend, den Sachverhalt verzerrend und nicht der Wahrheit entsprechend. Insbesondere ist das Fehlereingeständnis mit dem steuerrelevanten „Anfangswert“ von 958'400 Franken komplett ausgeblendet und unterschlagen. Ein absurde Juristen-Würgerei. Eine erneute vorsätzliche Falschbeurkundung und mutwillige Rechtsverweigerung dieser „Amtsjuristin“.

Getrieben wurde diese „Juristin“ N.F. und die fehlbare kt.Steuerverwaltung einerseits von ihrer missionarischen paranoider Besessenheit, prinzipiell jeweils immer den Behörden Recht zu geben und die Bürger ins Leere laufen zu lassen. Eine kantonale Steuerbehörde als Aufsichtsbehörde über Gemeindesteuerbehörden ist andererseits ohnehin grundsätzlich NICHT neutral und unbefangen, sind sie doch an einem Steuerertrag „gewinnbeteiligt“; eine Gewaltentrennung ist nicht gegeben. Zudem ist das kantonale Zürcher Steueramt auch von Rachedgedanken getrieben, weil sich „A“ bereits früher gegen deren aktenkundige (!) Amtswillkür und Betrügereien zur Wehr setzen musste und damit die mehrfache Amtswillkür des kantonale Zürcherischen Steueramtes aufgedeckt worden war. Damals ging es um vorsätzliche (und danach auch eingestandene) Falschbeurkundungen des damaligen Steueramts-Chef's A.Simmen; derselbe Steueramts-Chef A.Simmen, der rechtskräftig wegen Betrug und Korruption in Millionenhöhe verurteilt worden war.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:

Leider war mit dieser einseitigen Juristen-Würgerei und Verfassungsverletzung des kantonale Zürcherischen Steueramtes eine abermalige Intervention an der als Aufsichtsbehörde genannten Zürcher Regierungsrat nötig. Einmal mehr wurde „A“ als von Verwaltungs- und Gerichtsjuristen in böswilliger Absicht schikaniertes und betrogenes Bürger, einen grossen Aufwand aufgenötigt, um diese erneute Korruption abzuwehren. Der aufsichtspflichtige und verantwortliche Zürcher Regierungsrat wiederum schob die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde an Verwaltungsjuristen ab; anstatt sich selbst mit den Amtsmissbräuchen zu befassen.

Mit anderen Worten: „Verwaltungsjuristen“ sollen die Amtsmissbräuche von „Verwaltungsjuristen“ untersuchen und beurteilen. Eine „Gewaltentrennung“ ist nicht gegeben; ein weiterer teurer Verwaltungs-Irrsinn und Mosaikstein der Korruption (gegenseitige Begünstigung).

Intrigen und Beschimpfungen durch die Amtsjuristin des kt.Steueramtes:

Weiter unterstellte die „Juristin“ N.F. in böswilliger Absicht an „A“, wonach er „die Anstandsregeln verletzende, ungebührliche“ Rechtseingabe an das Steuerrekursgericht gemacht hätte. Fakt ist, dass die Eingabe von „A“ an das Steuerrekursgericht sachlich korrekt und mit Belegen versehen, erfolgte. Dabei war es natürlich unumgänglich, dass wahrheitsgemäss und sachlich-nüchtern die Fehlleistungen von Amts- und Gerichtsjuristen ebenfalls in die Rechtschrift Eingang fanden. Diese Unterstellungen der „Juristin“ sind eine böswillige (!) diffamierende (!) und persönlichkeitsverletzende Anschuldigung der rechtmisbräuchlich handelnden „Juristin“, die nicht toleriert werden darf.

Das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht hat ohnehin mit dem Verfahren vor dem kt.Steueramt KEINEN Zusammenhang und sind komplett getrennte (!) Verfahren.

Diese böswilligen Ausführungen zeigen aber auch ganz klar, dass die rechtmisbräuchlich handelnde „Juristin“ N.F. verdeckt und „hintenherum“ intrigiert und „herumschnüffelt“ hatte. Diese illegalen „Schnüffeleien“ und verdeckt im Hintergrund eingeholten Dokumente und Stellungnahmen hatte diese fehlbare „Juristin“ der Verfahrenspartei „A“ trotz schriftlicher Aufforderung gesetzeswidrig vorenthalten und unterschlagen. Diese verfassungswidrig handelnde „Amtsjuristin“ N.F. zeigte auch keinerlei Wille, neutral, unbefangen, sachbezogen, wahrheitsgemäss sowie vorurteilslos zu handeln.

Strafanzeige der Offizialdelikte:

Am 2.3.2019 musste gemäss Art.312 und Art.322, Art.28 ZGB sowie Art.29 und 30 BV eine **Strafanzeige** gegen die aktenkundig rechtsmissbräuchlich handelnde „Amtsjuristin“ N.F. sowie gegen deren Amts-Chefin M.Z. (Amtsmissbrauch, Unterlassung ihrer Aufsichtspflicht) eingereicht werden. Zudem wurde der gesamte Zürcher Kantonsrat als verantwortliche Aufsichtsinstanz orientiert. Diese Offizialdelikte wurden jedoch nicht bearbeitet; Schweigen.